

(373—6)

Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien verlängert:
Am 5. August 1864.

1. Das dem Wilhelm Abt auf die Erfindung einer eigenthümlichen Verwendung des Kammsettes als Haarerhaltungsmittel, unterm 7. August 1862 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

2. Das dem Ludwig Alexander Bruet auf einer Verbesserung an den Zählmaschinen (Control-Uhren) für Raum und Zeit bei Bewegungen, unterm 20. Juli 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 9. August 1864.

3. Das dem Joseph und Johann Gabriel auf die Erfindung Kieselstein-Rochgeschirre aus bisher unbenützter Kieselrde mit verbesserter bleifreier Glasur zu erzeugen, unterm 2. August 1858 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des siebenten Jahres.

4. Das dem Joseph und Bernhard Reib auf die Erfindung eines Mittels zur Vertilgung der Ratten, Mäuse und anderen Ungeziefers, unterm 11. August 1862 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

5. Das dem Adam Pollak und Jacob Busch auf eine Erfindung und Verbesserung in der Anfertigung von Fußbekleidungen jeder Art, unterm 7. August 1853 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zwölften und dreizehnten Jahres.

6. Das dem Samuel Leporis auf die Erfindung von eigenthümlich konstruirten Coaksparkerden, unterm 8. Juni 1859 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des sechsten Jahres.

Am 11. August 1864.

7. Das dem Girolamo Savanna auf die Erfindung einer eigenthümlichen hydraulischen Maschine, unterm 11. August 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

8. Das dem Johann Conrad Seidel auf eine Verbesserung des Ofens zum Härten und Anlaufen der Erndolin- und jeder anderen Gattung Stahlfedern, unterm 30. Juli 1861 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

(483—1)

Nr. 47276.

Rundmachung.

Es ist ein Steinberg'sches vermischtes Handstipendium jährlicher 260 fl. öst. W. für einen aus Krain gebürtigen dürftigen studirenden Jüngling zu verleihen.

Dieses Stipendium kann auch außer Wien, nämlich in Graz und Laibach genossen werden.

Der Stiftungsgenuß dauert bis zur Studienvollendung.

Die Bewerber um dieses Stipendium haben ihre mit dem Lauffcheine und Impfungszugnisse, dann der Mittellosigkeitzeugnisse, ferner mit den Schul- oder Studienzeugnissen der beiden letzten Semester und rücksichtlich mit dem Frequentations-Zeugnisse, endlich insoferne ein besonderes Vorzugsrecht geltend gemacht werden will, mit den dießfälligen Beweisen belegten Gesuche bis

31. Dezember 1864

bei der k. k. niederöstr. Statthalterei zu überreichen. Da übrigens die bloßen Frequentations-Zeugnisse zur Erlangung eines Stipendiums nicht genügen, so haben jene Hörer der Fakultätsstudien, welche keine Prüfungszeugnisse beizubringen vermögen, sich mit der Bestätigung ihres vorgesezten Dekanates und Professoren-Kollegiums über ihre Würdigkeit zur Erlangung eines Stipendiums auszuweisen.

Von der k. k. n. öst. Statthalterei.

Wien am 17. November 1864.

(484—1)

Nr. 6226/477 IV.

**Verzehrungssteuer-
Pachtversteigerung.**

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschank, dann von den Viehschlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange des ganzen politischen Bezirkes Wölkersmarkt auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R.-G.-Bl. Nr.

55) auf die Dauer des Solarjahres 1865 und mit Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung für die Solarjahre 1866 und 1867 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird am 10. Dezember 1864 bei der Finanz-Direktion zu Klagenfurt, um 10 Uhr Vormittags, vorgenommen, und wenn die Verhandlung an diesem Tage nicht beendigt werden sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben vom steuerpflichtigen Ausschank des Weines und Mostes mit dem Betrage von 5692 fl., und bezüglich der steuerpflichtigen Viehschlachtungen und des Fleischverschleißes mit dem Betrage von 2432 fl., sohin in dem Gesamtbetrage von 8124 fl. öst. Währ. für ein Solarjahr bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfällig bewilligten Gemeindezuschläge, sobald ihm dieselbe bekannt gegeben werden, verpflichtet.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind hievon diejenigen ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Minderjährige Personen, dann kontraktbrüchige Gefällpächter werden zu der Lizitation nicht zugelassen, ebenso auch diejenigen, welche wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefälls-Übertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft oder aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, und zwar die letzteren durch sechs, auf den Zeitpunkt der Übertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre.

4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat sich mit der kassaamtlichen Daitung über den Erlag des, dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrages von 813 fl. öst. Währ. auszuweisen.

5. Es werden auch schriftliche Angebote von den Pachtlustigen angenommen. Derlei Angebote (welche dormal dem Stempel von 50 Neukreuzern für den Bogen unterliegen) müssen jedoch mit dem Badium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag sowohl in Ziffern, als auch mit Buchstaben ausgedrückt, enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingnissen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerte müssen zur Vermeidung willkürlicher Abweichungen von den Pachtbedingnissen verfaßt sein, wie folgt:

„Ich Unterzeichneter biete für den Bezug der Verzehrungssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben von — (hier ist das Pachtobjekt genau nach dieser Lizitations-Ankündigung zu bezeichnen) — auf die Zeit von bis 18 . den Pacht-schilling von . . . fl. . . Nkr., sage . . . fl. . . Nkr. öst. Währ. mit der Erklärung an, daß mir die Lizitations- und Pachtbedingnisse, denen ich mich unbedingt unterziehe, genau bekannt sind, und ich für den vorstehenden Anbot mit dem beiliegenden zehnpersentigen Badium von . . . fl. . . Nkr. öst. Währ. hafte.“

Datum

Unterschrift, Charakter und Wohnung des Dfferenten.

Diese schriftlichen Offerte sind vor der Lizitation bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt bis zum

10. Dezember 1864

versiegelt zu überreichen, und werden, wenn Niemand mehr mündlich lizitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt.

Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerte, wobei die Dfferenten zugegen sein können, beginnt, werden keine nachträglichen schriftlichen oder mündlichen Anbote mehr angenommen. Schriftliche Offerte werden schon mit Beginn der Stunde der mündlichen Versteigerung nicht mehr zugelassen.

Lautet der mündliche und der schriftliche Anbot auf den gleichen Betrag, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben, bei gleichen schriftlichen Angeboten entscheidet die Verlosung, welche sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Lizitations-Kommission vorgenommen werden wird.

6. Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern lizitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speziellen Vollmacht bei der Lizitations-Kommission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

7. Wenn mehrere in Gesellschaft lizitiren, so haften sie zur ungetheilten Hand, d. h. Alle für Einen und Einer für Alle für die Erfüllung der übernommenen Kontrakt-Verbindlichkeiten.

8. Die Versteigerung geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, und es ist der Lizitationsakt für den Bestbieter durch seinen Anbot, für die k. k. Finanz-Verwaltung aber von der Zustellung der Genehmigung verbindlich.

9. Der Ersteher wird mit Beginn der Pachtperiode durch die k. k. Finanzbehörde in das Pachtgeschäft eingesetzt.

Derselbe hat zur Sicherstellung seines Pacht-schillings längstens binnen acht Tagen nach der geschehenen Zustellung der Genehmigung der Pachtversteigerung den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pacht-schillings als Kaution in Baarem oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Kurswerthe, oder in Staatsanlehenslosen von den Jahren 1839 und 1854, die ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Rennerwerth angenommen werden, oder in einer von der k. k. Finanz-Direktion annehmbar befundenen Pragmatikal-Hypothek zu erlegen, beziehungsweise das Badium bis auf diesen Betrag zu ergänzen.

10. Den Pacht-schilling hat der Pächter in gleichen monatlichen Raten nachhinein, am letzten Tage eines jeden Monates, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnerte Kasse abzuführen.

Die übrigen Pachtbedingnisse können bei der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und solche werden auch bei der Lizitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt am 21. November 1864.

(482—2)

Nr. 7608.

Rundmachung.

Der Magistrat wird wegen Beistellung des für das kommende Jahr erforderlichen Bauholzes

am 12. Dezember d. J.,

Vormittags von 10 bis 12 Uhr, eine Lizitations-Verhandlung vornehmen, und ladet hiezu Unternehmungslustige mit dem Beifügen ein, daß die Bedingnisse und das Einheitspreis-Verzeichniß hieramts eingesehen werden können.

Stadtmagistrat Laibach am 29. November 1864.